

Antrag

der Abgeordneten Dr. Eyrich, Schwarz, Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Wittmann (München), Dr. Waigel, Dr. Kreile, Feinendegen, von der Heydt Freiherr von Massenbach und der Fraktion der CDU/CSU

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes sind zu umfangreich und kompliziert geworden. Der Umfang des Rechtsstoffes überlastet die Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden, die Gerichte wie die betroffenen Bürger und Unternehmen. Hinzu kommt die mangelnde Bestimmtheit des Inhalts, weil häufig unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln anstelle gebotener politischer Entscheidungen treten. Zum anderen wird der untaugliche Versuch unternommen, alle denkbaren Einzel- oder Ausnahmefälle im voraus zu berücksichtigen. Die Sprache vieler Vorschriften ist nur schwer verständlich. Beim Erlass der Vorschriften bestehen keine ausreichenden Vorstellungen über den Arbeits- und Personalaufwand, der Behörden, Bürger und Unternehmen bei der Ausführung neuer Vorschriften entsteht.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag erhebt die Forderung,

- den geltenden Rechtsstoff zu reduzieren und zu vereinfachen,
- weniger neuen Rechtsstoff mit einfacherem Inhalt und in verständlicher Sprache zu erlassen.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

1. Vorschläge zur Aufhebung entbehrlicher und zur Vereinfachung bestehenbleibender Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes vorzulegen und dabei Länder und Gemeinden zu beteiligen; ein erster Bericht soll bis zum 1. Juli 1978, der abschließende Bericht bis zum 31. Dezember 1979 erstattet werden;

2. strengste Maßstäbe an die Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Regelung bei der Vorlage von Gesetzentwürfen und dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzulegen, soweit sie nicht der Vereinfachung geltenden Rechts dienen. Der Inhalt soll einfach anzuwenden, die Sprache verständlich sein;
3. in einer gesonderten Vorausschätzung bei der Vorlage von Gesetzentwürfen neben dem Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kosten anzugeben,
 - a) welchen Arbeitsaufwand die Durchführung des Gesetzes in den Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Stellen zusätzlich jährlich erfordern wird bzw. wie viele Arbeitsstunden durch Abbau oder Vereinfachung von Aufgaben eingespart werden,
 - b) wie viele Stellen für Beschäftigte – aufgliedert nach Beamten, Angestellten und Arbeitern – in den Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Stellen dadurch zusätzlich erforderlich oder eingespart werden,
 - c) welchen Arbeitsaufwand und welche Kosten die Durchführung des Gesetzes bei betroffenen Unternehmen und Bürgern verursachen bzw. welche Einsparungen möglich sind.

Solange und soweit kein genaueres Berechnungsverfahren zur Verfügung steht, genügen Grobschätzungen, die unter stichprobenweiser Beteiligung ausführender Verwaltungsstellen sowie betroffener Unternehmen, Verbände oder Kammern erstellt werden;

4. bei Gesetzesvorlagen des Bundesrates oder aus der Mitte des Bundestages entsprechende Angaben für die Ausschüßberatungen im Bundestag zur Verfügung zu stellen;
5. grundsätzlich zwei Jahre nach Inkrafttreten jedes Gesetzes dem Bundestag zu berichten, ob aus dem praktischen Gesetzesvollzug wesentliche Abweichungen von den Vorausschätzungen bekanntgeworden sind. Den ausführenden Verwaltungsstellen und gegebenenfalls den betroffenen Unternehmen und Bürgern soll vorher Gelegenheit gegeben werden, etwaige abweichende Erfahrungen der Bundesregierung mitzuteilen.

Der Haushaltsausschuß soll bei dem Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung jeweils zur Frage eines Personalmehraufwandes oder Personalminderbedarfs Stellung nehmen.

Bonn, den 21. November 1977

Dr. Eyrich
Schwarz
Erhard (Bad Schwalbach)
Spranger
Dr. Wittmann (München)
Dr. Waigel
Dr. Kreile
Feinendegen
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

